

CHRISTUSKIRCHE ALTONA
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R
Suttnerstraße 18
22765 Hamburg

T (+49) 40 439 56 13

kontakt@christuskirche.de

www.christuskirche.de

Schutzkonzept der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Hamburg-Altona K.d.ö.R. (Baptisten) für das Feiern von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Hinblick auf Covid-19/Corona

Stand: 14. Januar 2022 (Dieses Konzept wird nach Bedarf aktualisiert. Es gilt die auf der Website unter <https://christuskirche.de/schutzkonzept/> veröffentlichte Fassung).

Geltungsbereich: Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen in der Christuskirche, Suttnerstr. 18, 22765 Hamburg.

Grundsätzliches: Als Gemeinde wollen wir auch in der aktuellen Situation Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass wir die Notwendigkeit und die vorgegebenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Wir handeln nach medizinisch verantwortbaren und praktikablen Prämissen, um den Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung zu entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus zu unterstützen. Grundlage dieses Schutzkonzeptes ist das Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Nr. 28 vom 26.05.2020 bzw. die jeweils aktuell gültigen und anwendbaren Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Hamburger Senats). Dieses Schutzkonzept wird bei Änderungen der Vorgaben durch den Hamburger Senat an die jeweils neuen Vorgaben angepasst.

Alle Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden (BEFG) sind in der Gestaltung ihres Gemeindelebens selbständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Diesen Vorgaben dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept.

Unsere Gemeinde hat einen großen und hohen Gottesdienstraum mit ausreichend Zu- und Abgängen, sowie einen behindertengerechten Eingang. Die übrigen Gemeinderäume sind ebenfalls großzügig, weisen verschiedene Zu- und Abgänge aus und sind gut belüftbar. Die Anzahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher bzw. Besucher anderer Veranstaltungen ergibt sich durch die Vorgaben, die im o.a. Gesetz- und Verordnungsblatts aufgeführt sind.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde vor Ort.

Maßnahmen

1. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
Ausnahme: Religiöse und andere Veranstaltungen nach dem „2 G-Plus-Zugangsmodell“. gemäß § 10k der Verordnung.
2. Die Videoübertragung der Gottesdienste und ausgewählter weiterer Veranstaltungen wird nach Möglichkeit angeboten, gerade um Personen nicht auszuschließen, die sich einer persönlichen Begegnung aufgrund von Vorgaben oder zur Vermeidung eines Risikos nicht aussetzen können oder wollen.



3. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Anwendung findet, gilt:
Im Gottesdienstraum sind die zu besetzenden Sitzplätze der Stuhlreihen in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten gekennzeichnet. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammen sitzen.
4. Für besondere Veranstaltungen mit zu erwartend hohen Teilnehmerzahlen gilt:
Für den Besuch ist eine Anmeldung mit Bestätigung nötig. So kann gewährleistet werden, dass ausreichend Plätze vorhanden sind. Anmeldung über Tel.: 040 4600 59 24 (Pastorat) oder 040 439 56 13 (Kastellan) oder über die Mailadresse anmeldung@christuskirche.de. Bei Veranstaltungen mit Anmeldung erfolgt an allen Eingängen eine permanente Zugangskontrolle durch das Ordnerteam. Wir informieren auf unser Website, wenn eine Veranstaltung in diese Kategorie fällt.
5. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Bei Veranstaltungen in anderen Gemeinderäumen sind durch die jeweils verantwortliche Person und das für die Veranstaltung zuständige Ordnerteam die zu besetzenden Sitzplätze in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten gekennzeichnet. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammen sitzen.
6. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Die Auswahl des entsprechenden Gemeinderäumens für eine Veranstaltung ist mit der Hausverwaltung oder der Gemeindeleitung abzustimmen. Es dürfen nur Räumlichkeiten für Veranstaltungen genutzt werden, in denen zu jeder Zeit die erforderlichen Mindestabstände von 1,5 m aller Personen zueinander gewährleistet

werden können. Die maximal zulässige Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden.

7. Sind zeitgleich mehrere Gruppen im Gebäude, so ist von den Verantwortlichen dieser Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden der verschiedenen Gruppen einander nicht begegnen. Es sind getrennte Ein- und Ausgänge sowie getrennte sanitäre Anlagen zu nutzen. Der Weisung der Hausverwaltung ist Folge zu leisten.
8. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Bei der Nutzung der Verkehrswege innerhalb des Gebäudes ist ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Das betrifft auch die Flure und Treppen. Die Laufwege werden mit Abstandsmarkierungen und Laufrichtung gekennzeichnet. Bei räumlicher Enge ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
9. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Die Nutzung der WC-Anlagen ist unter Wahrung des Mindestabstandes wie folgt geregelt: Vor den Türen der jeweiligen Anlagen (es gilt immer die erste Tür) ist jeweils ein ‚Verkehrs-Kegel‘/ Bauarbeiter-Kegel platziert. Dieser wird bei Benutzung der Toilette mit dem Fuß vor den Eingang geschoben. Beim Verlassen der Toilette wird der Kegel aus dem Weg geschoben. Erst danach und unter Wahrung des Mindestabstandes kann die nächste Person die WC-Anlage benutzen.
10. Für jede Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der auf die Einhaltung der Maßnahmen achtet und ggf. Hilfestellung leistet.
11. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Es gibt für den Zugang zum Gottesdienstraum zwei festgelegte Zugangswege: Der Haupteingang Ost über den Innenhof und der behindertengerechte Eingang. Wer

über den Haupteingang in das Gebäude hineingeht, verlässt es durch den „Clubraumzugang“, alle übrigen durch den behindertengerechten Eingang mit dem vorgegebenen Mindestabstand. Für den Zugang zur Empore ist der Haupteingang West zu nutzen. Das Verlassen der Empore erfolgt über den Haupteingang Ost. Der Ordnungsdienst regelt, dass kein gleichzeitiger Zutritt über den Haupteingang Ost erfolgt. Für den Zugang zum unteren Gemeindesaal und zum Rondeel kann zusätzlich der Eingang an der Stirnseite, Treppe nach unten neben dem Haupteingang genutzt werden, dann geradeaus in den Gemeindesaal bzw. nach links ins Rondeel. Der Ausgang aus dem Gemeindesaal ist Richtung Clubraum. Nutzer des Gemeindesaals nehmen nach dem WC-Gang den Rückweg durch die Außentür am Clubraum und über den Hof zum Wiedereintritt durch den Eingang an der Stirnseite. Alternativ steht der Ausgang links Richtung behindertengerechtem Ein-/Ausgang zur Verfügung. Nutzer des Rondeels nutzen die Toilette am behindertengerechten Ein-/Ausgang, der auch als Ausgang für Rondeelnutzer dient.

12. Findet **zeitgleich zu einer Veranstaltung nach § 11 mit 2 G-Plus Zugangsoption** eine **Veranstaltung nach § 11 ohne 2 G-Plus Zugangsoption** statt, so nutzen Teilnehmende der Veranstaltung ohne 2 G-Plus Zugangsoption den Haupteingang Ost als Eingang und Ausgang. Sie werden in das abgeriegelte Foyer geleitet. Ein behindertengerechter Zugang (auch Fahrstuhlnutzung) ist für die Teilnehmenden einer solchen Veranstaltung leider nicht möglich. Alle anderen Zu- und Abgänge sind reserviert für Teilnehmende der parallel stattfindenden Veranstaltung mit 2 G-Plus Zugangsoption.

Eine Toilette für Teilnehmende dieser Veranstaltung wird im Nebengebäude bereit gestellt. Für Toilettengänge werden die Teilnehmenden von einem Mitglied des für die Veranstaltung zuständigen Ordnerteams begleitet.



Aufgrund der geringen zulässigen

Teilnehmerzahl für die Veranstaltung im Foyer ist eine vorherige Anmeldung mit Bestätigung für eine solche Veranstaltung **grundsätzlich erforderlich**.

Wichtig: Die Ordner teams beider Veranstaltungen sind vollständig voneinander getrennt.

13. Besucher müssen eine nach der der jeweils aktuell gültigen und anwendbaren Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Hamburger Senats **zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)** tragen, es sei denn, sie sind von der Maskenpflicht befreit. Die Befreiung ist nachzuweisen. Jede/jeder muss eine eigene Mund-Nase-Bedeckung mitbringen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen oder für liturgische Handlungen abgelegt werden. Dies gilt entsprechend auch für Redebeiträge von Teilnehmern bei Gemeindeveranstaltungen.
14. Es stehen Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt (Säulen), Besucher müssen beim Betreten des Kirchengebäudes die Hände desinfizieren.
15. Die Reinigungskräfte reinigen nach jeder Veranstaltung alle genutzten Räumlichkeiten. Hierbei werden insbesondere die Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
16. Im Gottesdienst und anderen gemeindlichen Veranstaltungen verwendete Technik (Mikrofone etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
17. Auf regelmäßiges Lüften vor und nach jeder Veranstaltung - und bei Bedarf auch während einer Veranstaltung - wird geachtet.



18. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Enge Räume in der Kirche können nur einzeln betreten werden.
19. Die Kollekte wird bargeldlos eingesammelt, also durch Überweisung.
20. Gemeindegesang ist mit Maske (siehe Punkt 13) zulässig, sofern nicht zukünftig eine neue Einschränkung seitens des Senats erfolgt.
21. Die Musikgestaltung der Gottesdienste erfolgt nur durch MusikerInnen, die nach Anzahl und Aufstellung auch während der Darbietung sämtliche Vorschriften einhalten können.
22. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Am Gottesdienst beteiligen sich Chöre oder Orchester nur nach besonderer Abklärung unter Einhaltung der Bestimmungen von § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1. Chor oder Orchester werden ausschließlich auf der Empore im „Chorbereich“ platziert. Wenn ein Chor oder ein Orchester mitgestaltet, können nur die Seitenbereiche der Empore von Gottesdienstbesuchern genutzt werden.
23. Beim Abendmahl kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor unter Einhaltung größtmöglicher Hygiene geschnittene Brot (u.a. Tragen von Handschuhen bei der Vorbereitung) wird den Teilnehmenden mit einer Greifzange in die Hand gegeben.
24. Veranstaltungen in den Innenräumen, die nicht als religiöse Veranstaltungen nach § 11 der Verordnung einzustufen sind - auch Kirchenkaffee und andere Begegnungszeiten in den Innenräumen nach den religiösen Veranstaltungen - finden ausschließlich mit Zugangskontrolle und gemäß der 2-G-Plus-Regel (mit gültigem Nachweis) statt. Die Kontaktdaten sind schriftlich oder via Luca-App (bzw. kompatibler App) zu erfassen. Seit dem 10.01.2022 gilt bei 2G-Plus-

Veranstaltungen Maskenpflicht.

Mindestabstände von 1,50 m sind bei 2 G-Plus nicht zwingend vorgeschrieben, aber nach aller Möglichkeit zu gewährleisten.

25. Der Zutritt zum Foyer und zu anderen Begegnungsbereichen wird durch das jeweils zuständige Ordnerteam reguliert, abhängig davon, nach welcher konkreten Regelung eine Veranstaltung durchgeführt wird.

Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:

An die Zeitschriftenfächer ist einzeln und mit Mindestabstand heranzutreten.

Im Zweifel ist das Ordnerteam anzusprechen. Findet zeitgleich eine Veranstaltung gemäß Punkt 12 dieses Schutzkonzeptes im Foyer statt, so ist der Zugang zu den Zeitschriftenfächern nur den Teilnehmenden der Foyerveranstaltung, bzw. dem für diese Veranstaltung zuständigen Ordnerteam gestattet.

26. Kindergottesdienst: Von Zeit zu Zeit findet in unserer Gemeinde die Kinderkirche (KiKi) statt. Die KiKi findet im Gemeindesaal statt. Die Gruppenleitung hat ein eigenes auf die Erfordernisse für die Arbeit mit Kindern abgestimmtes Schutzkonzept erstellt. Die von der Gemeindeleitung allgemein gültigen Anforderungen werden seitens der KiKi erfüllt.

27. Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln und nach Absprache mit einem der Ältesten nachgekommen.

28. Die Gemeinde informiert über Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige Aushänge und Merkblätter.

29. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Die Garderobengebiete im Kirchengebäude sind gesperrt.

30. Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt:
Der Fahrstuhl darf nur einzeln benutzt werden.
31. Gemeindeguppen, Untermieter der Gemeinde und Gruppen, die sich in der Gemeinde treffen, müssen dem Schutzkonzept schriftlich zustimmen. Für Veranstaltungen, die von den typischen Grundformen „Vortragsveranstaltung“, „Gesprächskreis“ oder „Sitzung“ abweichen, ist seitens der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen ein eigenes schriftliches Konzept zur Genehmigung durch die Gemeindeleitung vorzulegen.
Insbesondere die Registrierung ist nachzuweisen und muss jederzeit nachprüfbar sein. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung bzw. eines Gruppentreffens verbleibt bei der Leitung der jeweiligen Gruppe.
32. Jede einzelne Veranstaltung oder Zusammenkunft in den Gemeinderäumen muss durch die Gemeindeleitung genehmigt werden.
Wenn das 2 G-Plus Zugangsmodell keine Anwendung findet, gilt: Die Beachtung aller vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Es gilt: Niemals krank in den Gottesdienst oder zu einer Veranstaltung kommen!
Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, ...)
kommen nicht in den Gottesdienst bzw. zu einer Gemeindeveranstaltung und bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits ausgeschlossen

ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird sofort über die für den Gottesdienst bzw. Veranstaltung zuständige Person (in der Regel Pastor oder Gemeindeleiter) informiert. Die Leitung der Gemeinde nimmt Kontakt zur Gesundheitsbehörde auf.

Wichtige Telefonnummern: Arztruf 116 117 bei Fragen 040- 428284000 (Coronavirus-Hotline).

Regelungen für die 2 G-Plus-Zugangskontrolle

Teilnahmeberechtigt an 2G-Plus-Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit 2G-Plus-Zugangsoption sind Personen, die:

- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Altersnachweis vorlegen können.
- vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind **und eine Auffrischungsimpfung gegen das Coronavirus erhalten haben** und das gültig nachweisen können mit Impfpass oder digital zusammen mit einem Identitätsnachweis.



- vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind und das gültig nachweisen können mit Impfpass oder digital zusammen mit einem Identitätsnachweis. **Zusätzlich ist ein gültiger Nachweis eines negativen Corona-Test vorzulegen.**
- von dem Coronavirus genesen sind und das gültig nachweisen können zusammen mit einem Identitätsnachweis. **Zusätzlich ist ein gültiger Nachweis eines negativen Corona-Test vorzulegen.**
- ein gültiges schriftliches Attest eines Arztes im Original vorlegen können zusammen mit einem Identitätsnachweis. **Zusätzlich ist ein gültiger Nachweis eines negativen Corona-Test vorzulegen.**

Als gültige Nachweise negativer Corona-Tests im Sinne der Verordnung gelten:

- ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests oder eines nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines **PCR-Tests höchstens 48 Stunden** und im Falle eines **Schnelltests höchstens 24 Stunden** vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Gemeinderäume vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen,
- Als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Gemeinderäume durchgeführt worden ist; **der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.**



- Einen Testnachweis müssen jedoch nicht erbringen:
 - Schülerinnen und Schüler
 - Personen, die über einen Nachweis über eine Auffrischimpfung verfügen
 - Geimpfte Personen, die nach ihrer vollständigen Impfung erkrankt und genesen sind und einen Genesenennachweis haben

Näheres dazu regelt die jeweils aktuell gültige Verordnung unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/>.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

(Stefan Hoyer) (Reinhard Lüdecke) (Wolfgang Pfeiffer) (Carsten Hokema) (Qorban Sultani)

Die Gemeindeleitung